



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Öffentliche Schulen und
Schulen in freier Trägerschaft
in Baden-Württemberg

Stuttgart 8. Dezember 2022

Aktenzeichen Z

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Regierungspräsidien
Staatliche Schulämter
Kommunale Landesverbände
Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen

Beurlaubung ukrainischer Schülerinnen und Schüler von der Schulpflicht

Anlage:
Antragsformular

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufnahme der aus der Ukraine nach Baden-Württemberg geflüchteten Schülerinnen und Schüler an unseren Schulen ist für die Integration dieser Kinder und Jugendlichen von herausragender Bedeutung. Stehen diese jedoch kurz vor ihrem ukrainischen Schulabschluss, ist der Wunsch nachvollziehbar, sich gezielt auf die Prüfungen vorzubereiten.

Die Task Force Ukraine der KMK hat sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, dass ukrainische Abschlusssschüler und -schülerinnen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit erhalten können, sich im Wege einer Beurlaubung mittels online-Unterricht auf ihre Prüfungen vorzubereiten. Diese Option möchten wir daher auch den ukrainischen Schülerinnen und Schülern in Baden-Württemberg eröffnen.

Schülerinnen und Schüler, die in diesem oder im nächsten Schuljahr die Abschlussprüfung für den ukrainischen Schulabschluss ablegen wollen und sich hierauf gezielt durch die Teilnahme an einem online-Angebot einer ukrainischen Schule vorbereiten, können gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 9 Schulbesuchsverordnung vom Besuch der deutschen Schule beurlaubt werden.

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter <https://kultus-bw.de/datenverarbeitung>

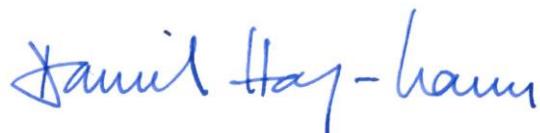
Voraussetzungen der Beurlaubung ist der schriftliche Antrag der Sorgeberechtigten bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst (ein Muster finden Sie in der Anlage). Teil des Antrags ist die Versicherung, dass während der Beurlaubung regelmäßig ein ukrainisches online-Unterrichtsangebot zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für den ukrainischen Schulabschluss besucht und der Abschluss im laufenden oder im kommenden Schuljahr angestrebt wird. Eine Bestätigung der ukrainischen Schule über den Besuch des Online-Unterrichts ist dem Antrag beizufügen. Dazu muss nicht zwingend das beiliegende Formular verwendet werden. Das ukrainische Bildungsministerium hat der Task Force Ukraine der KMK zugesichert, dass eine solche Bescheinigung von den Schulen ausgestellt werden kann.

Der Regelfall ist dabei die vollständige Beurlaubung. Eine Beurlaubung kann aber, je nach Umfang des online-Unterrichtsangebots, auch anteilig erfolgen. Zuständig für die Beurlaubung sind Sie als Schulleiterin oder Schulleiter.

Den Schulen in freier Trägerschaft wird eine entsprechende Handhabung empfohlen.

Schülerinnen und Schüler, die einen ukrainischen Schulabschluss erworben haben und noch nicht volljährig sind, können bei Nachweis einer Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen, z. B. Sprachkurse des BAMF, auf Antrag ebenfalls beurlaubt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Hager-Mann